

II-8087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3972/J

1992-12-16

Anfrage

der Abgeordneten Jakob Auer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
betreffend die Trinkwasser-Nitratverordnung

Laut Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. 1989/557, darf Wasser nicht als Trinkwasser in Verkehr gebracht werden, wenn es mehr als 100 mg/Liter Nitrat enthält. Bei 50 mg muß den Abnehmern der Gehalt und die Untauglichkeit für Säuglinge mitgeteilt werden. Ab 01.07.1994 sind nur mehr 50 mg Nitrat pro Liter, ab 01.07.1999 nur mehr 30 mg zulässig.

O.Univ.Prof. Werner Biffel vom Institut für Wasservorsorge, Gewässergüte und Fischereiwirtschaft an der Universität für Bodenkultur, Wien, äußerte zu dieser Verordnung in einem Gastkommentar in der Raiffeisen-Zeitung Nr. 48 vom 26. November 1992 seine Bedenken. Vor allem führte er folgende Punkte zur Trinkwasser-Nitratverordnung an: " Der ab 01.07.1999 vorgegebene Grenzwert von 30 mg/Liter  $\text{NO}_3$  ist hygienisch nicht begründbar. Ein  $\text{NO}_3$ -Grenzwert - wie international üblich - von 50 mg/Liter (Richtwert 25 mg/Liter) wäre meines Erachtens wohl richtiger angesetzt. Bei ganzheitlicher Sicht würde man nämlich bald erkennen, daß die mit diesem zu niedrigen Grenzwert notwendig werdenden Aufbereitungsschritte erhebliche bakteriologische Probleme schaffen können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Kritikpunkte des O.Univ.-Prof. Werner Biffel bezüglich der Trinkwasser-Nitratverordnung zu berücksichtigen?
2. Wenn nein, wie begründen Sie es?